

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1062/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 06.10.2025 unter der Überschrift „Katze von Mähwerk erfasst“ und der Unterzeile „Tier wird nahe [Ortsangabe] schwer verletzt. Ein Nachbar entdeckt es, lässt es aber liegen“, ein Traktor habe das Tier mit seinem Mähwerk erfasst und ihm dabei schwerste Verletzungen zugefügt. Erst zwei Tage später habe die Besitzerin ihre völlig entkräftete Katze wiedergefunden. „Sie wurde seit Samstag vermisst. Am Sonntag teilte ein Bewohner unseres Hauses meiner Nachbarin mit, dass sie schwer verletzt vor der Eingangstüre saß“, so die Besitzerin. [...] Warum der Nachbar, der die Katze entdeckt habe, nicht sofort reagierte und die Nachbarin oder die Besitzerin kontaktierte, sei unklar. Am Montagmorgen habe die Suche erneut begonnen. [...] Nun stelle sich die Frage, warum der Nachbar nicht sofort reagierte und dem Tier half. Blut habe vor der Eingangstüre des Wohnhauses und auch unter dem Auto gelegen, außerdem habe sie stark gehumpelt. Ob sich der Nachbar strafbar gemacht habe – etwa wegen unterlassener Hilfeleistung, sei unklar. Eine Tierschutzorganisation habe Strafanzeige gestellt. Die Katze „muss in den drei Tagen unvorstellbare Schmerzen erlitten haben. Dass der Mann ihr nicht geholfen hat, ist nicht nur moralisch verwerflich, sondern sollte auch strafrechtlich verfolgt werden“, wird eine Mitarbeiterin der Organisation zitiert.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere und sinngemäß vor, die Unterzeile behaupte, ein Nachbar habe die schwer verletzte Katze gesehen und liegen gelassen. Richtig sei: Die Katze sei am Sonntag gegen 11:00 Uhr entdeckt worden; es sei sofort versucht worden, sie

hervorzuholen; anschließend sei unverzüglich die im Haus wohnende Betreuerin informiert worden. Der Beitrag transportiere den falschen Eindruck, der Vorfall habe bereits am Samstag begonnen bzw. es habe ein Unterlassen gegeben. Eine Anhörung des Betroffenen habe vor Veröffentlichung nicht stattgefunden, obwohl am Publikationstag eine Stellungnahme möglich gewesen wäre.

Die zuvor veröffentlichte Online-Berichterstattung zum identischen Vorwurf stamme von einem Redakteur, der Lebensgefährte der Katzenhalterin sei. In dieser Online-Veröffentlichung sei zudem ein privater PayPal-Spendenauftrag zugunsten der Halterin redaktionell eingebettet worden. Die Zeitung habe den Kernvorwurf („sieht – lässt liegen“) ohne Offenlegung dieses offenkundigen Interessenkonflikts in der Quellenlage und ohne Distanzierung übernommen.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Ziffern 2 und 6 des Pressekodex.

IV. Der Redaktionsleiter trägt sinngemäß vor, zum Schutz aller Beteiligten seien weder der genaue Ort des Vorfalls noch Namen genannt worden. Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex sowie gegen Ziffer 6 bezüglich möglicher Interessenkonflikte liege nach Auffassung der Redaktion nicht vor.

Die Behauptung, ein Mitautor sei der Lebensgefährte der Katzenhalterin gewesen, werde ausdrücklich zurückgewiesen. Es treffe lediglich zu, dass beide miteinander befreundet seien. Um einem möglichen Interessenkonflikt zu begegnen, habe die Redaktion bewusst einen zweiten Redakteur ohne persönliche Verbindung mit der Gegenrecherche und Mitverfassung des Artikels beauftragt.

Im Rahmen der Recherche habe der Reporter mehrfach versucht, den Beschwerdeführer zu kontaktieren, um dessen Sicht darzustellen. Diese Versuche seien zwar nicht im Artikel erwähnt worden, dennoch habe man damit der journalistischen Sorgfalt genügt. Dass der Beschwerdeführer die Katze bereits am Samstag entdeckt habe, aber nicht handelte, habe ihr Reporter bei seinen Recherchen zu dem Vorfall von Zeugen erfahren. Im Artikel selbst werde das so aber an keiner Stelle behauptet oder unterstellt – auch wenn die Formulierung im zweiten und dritten Absatz zugegeben etwas unglücklich sei.

Zusammenfassend werde festgestellt, dass die Berichterstattung sorgfältig und korrekt erfolgt sei. Weiter werde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer trotz direkter Kontaktaufnahme durch die Redaktion nicht mehr reagiert, stattdessen aber rechtliche Schritte eingeleitet habe, deren Forderungen von Redaktion und Anwälten als unbegründet angesehen würden.

Mit Schreiben vom 02.03.2026 informiert die Beschwerdegegnerin darüber, dass der Beschwerdeführer Klage gegen den Reporter und die Redaktion eingereicht hat und diese auch mit dem Pressekodex begründe. Vor diesem Hintergrund beantragt die Beschwerdegegnerin gem. § 12 (6) der Beschwerdeordnung die Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluss der juristischen Auseinandersetzung.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

I. Das Gremium stimmt mehrheitlich gegen den Antrag der Beschwerdegegnerin auf Aussetzung des Verfahrens. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrem Antrag nicht hinreichend glaubhaft machen können, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Entscheidung des Presserates den Ausgang eines anhängigen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens beeinflussen könnte.

II. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Katze von Mähwerk erfasst“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Insbesondere die Unterzeile „Ein Nachbar entdeckt es, lässt es aber liegen“ ist als redaktionelle Tatsachenbehauptung aufzufassen und erweckt damit den irreführenden Eindruck, der Vorgang habe sich erwiesenermaßen so abgespielt. Dies widerspricht dem Gebot zur journalistischen Sorgfalt. Die Beschwerdegegnerin gibt an, mehrfach versucht zu haben, mit dem Beschwerdeführer zum Zwecke der Stellungnahme Kontakt aufzunehmen. Insofern liegt zwar diesbezüglich kein Sorgfaltsverstoß vor. Das Gremium weist jedoch darauf hin, dass solche Bemühungen in der Berichterstattung dokumentiert werden sollten, um einen diesbezüglichen falschen Eindruck zu vermeiden.

III. Bezüglich Ziffer 6 des Pressekodex findet die Beschwerde keine Mehrheit. Die Beschwerdegegnerin gibt an, dem Autor, dem ein Interessenkonflikt unterstellbar ist, bewusst einen unbefangenen Kollegen zur Seite gestellt zu haben. Dies befindet der Ausschuss vorliegend als ausreichende Maßnahme. Insofern konnte auf eine Offenlegung des möglichen Interessenkonflikts gegenüber der Leserschaft in diesem Fall verzichtet werden.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

#### Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>